

# Satzung



## Satzung des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V.

### Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche.

Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und den Benachteiligten.

Der Caritasverband Südniedersachsen e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen katholischen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

### I. Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

#### § 1 Name, Status, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Caritasverband Südniedersachsen e. V. ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas in den Landkreisen Göttingen und Northeim sowie der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz). Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege auf Stadt- und Kreisebene.

Er führt den Namen „Caritasverband Südniedersachsen e. V.“

(2) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim, die vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. wahrgenommen wird. Er wendet für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die vom Bischof von Hildesheim erlassenen und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Vorschriften, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, an.

(3) Der Verband ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(4) Er wurde am 14.06.1917 gegründet und am 13.07.1995 ins Vereinsregister eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Duderstadt.

(6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet er mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Insbesondere soll er

1. durch Beratung und Hilfe Menschen in Not sowie Benachteiligte unterstützen;
2. als Anwalt und Partner benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen sowie Gruppen deren Interessen wahrnehmen, sozialpolitisch vertreten und ihnen Gehör verschaffen;
3. als Träger eigene Dienste, Einrichtungen und Angebote für hilfs-, pflege- oder betreuungsbedürftige, sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Menschen anbieten, sowie Hilfen und Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration durchführen. Dazu kann er Einrichtungen als eigenständig juristische Personen gründen;
4. die Caritas der Pfarrgemeinden, die ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit, das bürgerschaftliche Engagement sowie Selbsthilfegruppen anregen, ermöglichen, fördern und begleiten;
5. den Geist und die Werke der Caritas sachkundig anregen, planmäßig fördern, zukunftsorientiert weiterentwickeln und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen.
6. die Caritas mit ihren Mitgliedern, Diensten und Einrichtungen vertreten, in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken und die Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
7. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
8. die Öffentlichkeit über die Caritasarbeit sowie gesellschaftliche Probleme im sozialen Bereich informieren;

9. in kirchlichen Gremien mitwirken;
10. das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger im Verbandsbereich unterstützen und koordinieren;
11. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
12. weltweit tätige Partnerorganisationen unterstützen und damit Menschen helfen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

### **§ 3 Zweckbindung**

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mildtätige Zwecke verfolgt der Verband neben den in § 2 genannten Aufgaben insbesondere dadurch, dass er mit Rat und Tat Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Den Mitgliedern des Vorstandes darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

## **II. Mitgliedschaft, Organisation**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die katholischen Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder;
2. Persönliche Mitglieder, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche finanziell oder durch ehrenamtliches Engagement mitwirken;
3. korporative Mitglieder als Träger von Einrichtungen oder Diensten, Stiftungen oder Vereinigungen, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Die im Verbandsbereich gelegenen örtlichen Gliederungen der zentral anerkannten Fachverbände und Vereinigungen sind korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
  - b. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher

Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,

- c. sich der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
  - d. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten;
  - e. den Verband und den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. über Änderungen der Satzung, Statuten oder Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel und Wechsel und Ausscheiden der Mitglieder vertretungsberechtigter Organe zu informieren und diesen die aktuelle Fassung der Satzungen, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge zur Verfügung zu stellen.
4. assoziiert korporative Mitglieder als Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Caritasverbandes nahe stehen, auf Grund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzung für eine korporative Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen. Sie werden vom Caritasverband informiert und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke vertreten.

(2) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 (1) 2 - 4 entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.

(3) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages oder auf Antrag durch ehrenamtliche Tätigkeit erfüllen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
- 2. bei Tod des Mitglieds
- 3. bei Auflösung eines korporativen oder assoziiert korporativen Mitgliedes;
- 4. durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens;
- 5. eines assoziiert korporativen Mitglieds bei Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Wohlfahrtsverband.

(5) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

### **III. Organe**

#### **§ 6 Organe**

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Caritasrat;
3. der Vorstand

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie einer weiteren Person zu unterschreiben.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Pfarrgemeinden im Verbandsbereich;
2. den persönlichen Mitgliedern;
3. je einem Vertreter/einer Vertreterin der angeschlossenen zentral anerkannten Fachverbände;
4. je einem Vertreter/einer Vertreterin der korporativen Mitglieder;
5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der assoziiert korporativen Mitglieder;
6. je einem Vertreter/einer Vertreterin der auf Verbandsebene tätigen katholischen caritativen Orden und Schwesterngemeinschaften;
7. je einem Vertreter/einer Vertreterin der katholischen Dienste und Einrichtungen im Verbandsbereich;
8. einem Vertreter/einer Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.;
9. dem Vorstand;
10. dem Caritasrat

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

(3) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden binnen 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Assoziiert korporative Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5, Vertreter/Vertreterinnen der Einrichtungen und Dienste gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 7 sowie der Vertreter/die Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. haben gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 8 kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Festlegung über die Durchführung einer Mitgliederversammlung als Online-Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Caritasrates. Für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Beschlüsse sind in einem Protokoll zu protokollieren.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig

1. Grundfragen der Caritasarbeit zu beraten und Schwerpunkte zu setzen;
2. die Mitglieder des Caritasrates gemäß § 9 (1) 2 zu wählen und abuberufen;
3. die Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung und den Caritasrat zu erlassen;
4. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
5. den Caritasrat zu überwachen;
6. den Caritasrat zu entlasten;
7. den Beitrag festzusetzen und eine Beitragsordnung zu erlassen;
8. die Vertreterin/Vertreter für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. zu wählen;
9. den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beraten und zu beschließen.
10. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

- (2) Vertreterinnen/Vertreter assoziiert korporativer Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertreter/die Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. können nicht gleichzeitig dem Caritasrat angehören.

## **§ 9 Caritasrat**

(1) Der Caritasrat hat sieben Mitglieder. Es sollten alle Gruppen gemäß § 7 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 vertreten sein. Der Caritasrat setzt sich zusammen aus:

1. den Dechanten der Dekanate Untereichsfeld, Nörten-Osterode und Göttingen;
2. vier weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, von denen 2 Frauen sein sollen. Beschäftigte des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V. können nicht gewählt werden;

(2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen unabhängig sein.

(3) Die Mitglieder des Caritasrates sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse besitzen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Verbandes notwendig sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil.

(5) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen weitere Beraterinnen und Berater einladen

(6) Der Caritasrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine/n Stellvertreter/Stellvertreterin, die der katholischen Kirche angehören sollen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.

(7) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich, wenn ein Mitglied des Caritasrates vorzeitig ausscheidet. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl und Konstituierung des neuen Caritasrates. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung. In Fällen großer Dringlichkeit kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Zustimmung ist erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat. Alle Mitglieder des Caritasrates sind über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

(9) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Caritasrates zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Sitzungen des Caritasrates können auch virtuell als Online-Sitzungen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Caritasrates beantragt wird.

Außerhalb der Caritasratssitzungen sind elektronische Umlaufbeschlüsse auf Antrag im Einzelfall zulässig.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Caritasrates**

(1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Caritasrates ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt. Über die Gewährung von Aufwendungsersatz entscheidet der Caritasrat.

(3) Die Mitglieder des Caritasrates sind verpflichtet, sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich von den Aufgaben und dem Selbstverständnis des Verbandes leiten zu lassen. Im Falle einer möglichen Kollision mit persönlichen, beruflichen oder sonstigen nicht verbandlichen Interessen haben sie sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten.

(4) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in Stadt und Landkreis Göttingen unter Beachtung von Entscheidungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Auswahl und Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit diesen;
2. Ernennung des Vorstandssprechers;
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
4. den Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeit in den örtlichen Caritas-Centren;
5. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern;
6. die Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
7. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes;
8. die Entlastung des Vorstandes;
9. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
10. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
11. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen einer vom Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
12. die Entscheidung über Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen einer vom Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
13. die Gründung von oder die Beteiligung an anderen Rechtsträgern, insbesondere Gesellschaften oder anderen Vereinigungen.



## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die der katholischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche angehören sollen.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und abberufen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (2) Die Vorstände sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Der Caritasrat ernennt den Vorstandssprecher. Der Vorstandssprecher ist Erster unter Gleichen.
- (3) Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweisen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt einzeln zu vertreten.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Orts- und Kreiscaritasverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist zuständig und verantwortlich für alle wichtigen Angelegenheiten des Caritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Caritasrates und der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung;
2. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Caritasrat;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Orts- und Kreiscaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. und zu den Fachverbänden;
4. den Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die Einrichtungen;
5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **IV. Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte**

### **§ 13 Aufsicht**

Der Caritasverband arbeitet eng mit dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. zusammen, der die bischöfliche Aufsicht wahrnimmt. Der Vorstand reicht dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. den Jahresbericht, den geprüften Jahresabschluss, die Bilanz und den Wirtschaftsplan ein.

### **§ 14 Genehmigungsvorbehalte**

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.:

1. Satzungsänderungen;
2. Auflösung des Verbandes;
3. Einstellung der Vorstandsmitglieder;
4. Erwerb, Belastung, Veräußerung oder Aufgabe von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Verbindlichkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als der dreifachen Brutto-Monatslohnsumme des Verbandes;
6. Ausgliederung von Teilbereichen, Beteiligung an oder Gründung von neuen Rechtsträgern, insbesondere Gesellschaften;
7. Übernahme von Bürgschaften;
8. Wirtschaftsplan

## **V. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes**

### **§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes**

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich

im Sinne des Verbandszweckes und damit für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich sein sollte, fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Hildesheim mit gleicher Auflage.

(3) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Verbandes am 14.10.2021 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14.06.2016, 26.06.2013, 08.12.1994 in der Fassung vom 18.11.2004, 17.11.2005 und 20.05.2008.

## **§ 16 Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und der Eintragung ins Vereinsregister.

(2) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Göttingen e. V. die geforderten Änderungen zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Beschluss der Änderungen durch den Vorstand bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Duderstadt, den 14.10.2021

gez. W. Schwarze  
(Dechant Wigbert Schwarze)  
- Caritasratsvorsitzender -

gez. A. v. Hof  
Annelore von Hof  
- stellv. Caritasratsvorsitzender -

gez. R. Regenhardt  
(Ralf Regenhardt)  
- Vorstand -

gez. H. Gatzemeyer  
(Holger Gatzemeyer)  
- Vorstand -

Vorstehende Satzung des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V - beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.10.2021 wird hiermit genehmigt.

Hildesheim, den 23.11.2021

gez. A. Eng

---

(Caritasdirektor Achim Eng)  
- Vorstandsvorsitzender -

gez. A. v. Pogrell

---

(Annette von Pogrell)  
- Vorstand -